

Publikationsrechte der Verbandsvereine in der SBZ

Es gibt immer wieder Zweifels- und Grenzfälle, welche Publikationsrechte den Verbandsvereinen für ihre Aktivitäten in der SBZ zugestanden werden können. Die Herstellungskosten für eine Seite liegen über Fr. 1'000.00 und das Platzangebot ist beschränkt. Um alle Vereine gleich behandeln zu können, sollen klare Richtlinien für Chefredaktor und die Verbandsspitze vorhanden sein.

Beschluss des Zentralvorstandes vom 14.6.1997.

1. Bezahlte Inserate oder Textseiten

Grundsätzlich kann jeder Verein Inserate oder Texte gegen Entgelt aufgeben. Ausgenommen wenn diese gegen die Insertionsbedingungen der SBZ verstossen.

2. Gratispublikationen

a) Kalendarium und Vereinsnachrichten

Den Verbandsvereinen steht das **Kalendarium** der SBZ für grosse Veranstaltungen zur Verfügung. **Pro Anlass max. 4 Zeilen - pro Jahr max. 3 verschiedene Einschübe**. Die SBZ erscheint jeweils um den 15. des Monats. Texte sind zwei Monate vor Erscheinen dem Chefredaktor einzusenden. Die Rubrik Kalendarium soll, wenn immer möglich, eine Seite nicht überschreiten, sodass die zeitlich spätesten Anlässe entfallen.

Übliche Vereinsaktivitäten wie regelmässige Zusammenkünfte (wöchentlich, monatlich), Jugend- und Erwachsenenurse usw. können nicht publiziert werden. Dies soll der Verein den Mitgliedern in Rundschreiben mitteilen.

Den Verbandsvereinen steht am Schluss die Spalte **Vereinsnachrichten** für Berichte über besondere Vereinsnachrichten zur Verfügung. Die Berichte sind kurz (max. $\frac{1}{2}$ **Seite** Schreibmaschinenschrift mit **1 $\frac{1}{2}$ Abstand**) und so abzufassen, dass nur über allgemein Interessierendes geschrieben wird.

b) Kalendarium, kostenpflichtige Einschübe

Zu den 3 verschiedenen Gratiseinschüben sind zusätzliche Einschübe kostenpflichtig und werden zum Selbstkostenpreis verrechnet:

- bis zu 3 Zeilen pro Einschub Fr. 20.00
- bis zu 4 Zeilen pro Einschub Fr. 30.00
- Einschübe über 4 Zeilen sind nicht möglich (Änderungen vorbehalten).
- Die Verrechnung dieser weiteren Einschübe erfolgt jeweils Ende Kalenderjahr mit einer Gesamtrechnung.
- Die einzelnen Einschübe sind dem Chefredaktor schriftlich mitzuteilen. Jeder Einschub muss detailliert beschrieben sein. Der Chefredaktor kann Texte nicht von Monat zu Monat umschreiben. Zusammenfassende oder unleserliche Textvorlagen sind vom Chefredaktor an die Absender zurückzusenden.
- Der Chefredaktor achtet darauf, dass im Kalendarium mindestens Eintragungen der nächsten drei Monate aufgeführt sind. Dies auch dann, wenn das Kalendarium eine Seite Umfang überschreitet.

c) Publikationen im Textteil der SBZ

Im Textteil der SBZ können alle Verbandsvereine für **internationale oder gesamtschweizerische Grossanlässe, einmal** in einer Ausgabe, Publikationsraum von max. **einer Schreibmaschinenseite mit 1 ½ Abstand** erhalten. Auch bei mehrsprachigen Artikeln gilt das Maximum von einer Seite. Es sind nur Informationen über den Anlass selbst zu publizieren.

d) Verbands - Ausstellungen

Das OK einer offiziellen Verbandsausstellung erhält folgenden Publikationsraum am Anfang der SBZ:

Stufe III:

- max. 2 x ½ Seite (gesamthaft für d+f+i - zwei Monate vor Erscheinen einzureichen).

Stufe II:

- max. 3 x ½ Seite (gesamthaft für d+f+i - zwei Monate vor Erscheinen einzureichen).

Stufe I und International:

- in Absprache mit Chefredaktor/EZV (Einreichung eines Publikationskonzeptes).

Es sind Ausstellungsinformationen allgemeiner Art zu publizieren. Postgeschichte und Ortsbeschriebe gehören nicht in die SBZ sondern in den Ausstellungskatalog.